

T direkt +41 41 728 36 00
gabriela.rueegg@zg.ch
Zug, 1. Juli 2022
FD FDS 4.4 / 53 / 128651

Zusatzbericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. Juni 2022
Betreff: Projekt «Anstellungsbedingungen: Löhne Richterinnen und Richter»

Datum: 30. Juni 2022

Ort: Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Zug (Sitzungsraum 306)

Teilnehmende

- Mitglieder der ad-hoc Kommission Anstellungsbedingungen
- Heinz Tännler, Finanzdirektor

Thema

Löhne Richterinnen und Richter

Fazit

Am 30. Juni 2022, 07.30 Uhr tagt die ad-hoc Kommission «Anstellungsbedingungen» zu einer zusätzlichen Kommissionsitzung im Sitzungsraum 306 bei der Gesundheitsdirektion.

Nach den Erörterungen durch den Finanzdirektor betreffend Löhne Richterinnen und Richter stimmt die Kommission einstimmig dem Vorschlag des Regierungsrates zu.

Anpassung von § 45 Abs. 3 und 4 des Personalgesetzes

Löhne der Richterinnen und Richter, der Landschreiberin oder des Landschreibers, der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson

³ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt neu 252'000 Franken (anstelle von 248'219 Franken).

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts erhalten eine Zulage von 5 Prozent des jeweiligen Jahreslohns.

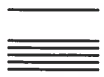
Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Seite 2/2

Geht per E-Mail an:

- Mitglieder der ad-hoc Kommission «Anstellungsbedingungen»
- Mitglieder des Regierungsrats
- Landschreiber
- Stv. Landschreiberin
- Fabio Lanfranchi, Amtsleiter Personalamt
- Felix Schuler, Projektleiter Personalamt



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 14. Juni 2022 sa
Versandt am **14. JUNI 2022**

Verwaltung: Personelles
Projekt Anstellungsbedingungen: Löhne Richterinnen und Richter

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV, BGS 111.1),

beschliesst:

1. Die Änderung von § 45 Abs. 3 und 4 des Personalgesetzes wird gemäss Beilage zuhanden der vorberatenden Kommissionen verabschiedet.
2. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die ad-hoc Kommission Anstellungsbedingungen und die Staatswirtschaftskommission entsprechend zu informieren.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch), zur Weiterleitung an:
 - Kantonsrat Andreas Hürlimann, Kommissionspräsident (mail@andy-huerlimann.ch)
 - Kantonsrat Andreas Hausheer, Präsident der Staatswirtschaftskommission (andreas.hausheer@arisco.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Obergericht (info.og@zg.ch)
 - Verwaltungsgericht (info.vg@zg.ch)
 - Personalamt (info.pa@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Bericht und Antrag vom 23. November 2021 die Vorlage zur Umsetzung des Projekts Anstellungsbedingungen zuhanden des Kantonsrats verabschiedet (Vorlage Nr. 3333.1 - 16781). Die vorberatende ad-hoc Kommission hat die Vorlage am 13. Januar und 25. Februar 2022 in zwei Sitzungen beraten. Die Staatswirtschaftskommission wird sich an ihrer Sitzung vom 15. Juni 2022 mit der Vorlage befassen.

Am 8. Juni 2022 gelangte das Obergericht schriftlich an die Finanzdirektion heran und führte aus, dass es bezüglich der Abstufung der Löhne der Richterinnen und Richter einen systematischen Fehler festgestellt habe, welcher von der vorberatenden ad-hoc Kommission nicht aufgegriffen worden sei. In der Folge fand ein mündlicher Austausch statt.

Es stellt sich die nachfolgend ausgeführte Problematik, wobei sich die in der Tabelle aufgeführten Beträge immer auf die erreichbaren Maximallöhne beziehen:

Der Regierungsrat hat im Projekt Anstellungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Obergericht in § 45 des Personalgesetzes unter anderem beantragt, die Zulage für das Präsidium des Strafgerichts bei neu 7,5 Prozent festzusetzen (bisher 5 Prozent). Dies entspricht einer Erhöhung des maximalen Jahreslohnes um rund 5800 Franken. Damit ergibt sich gemäss aktueller Vorlage künftig folgende Lohnstruktur für die Zuger Richterinnen und Richter:

Instanz	Jahreslohn	Präsidualzulage
Mitglieder des Kantons-/Strafgerichts	232 509	
Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts	244 134	5 %
Mitglieder des Verwaltungs-/Obergerichts	248 219	
Präsidium des Strafgerichts	249 947	7,5 %
Präsidium des Kantonsgerichts	255 759	10 %
Präsidien Verwaltungs-/Obergericht	256 074	3,16 %

Diese Gehälter sind anerkanntermassen vergleichsweise hoch, unter anderem aber auch den hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zug geschuldet (zu beachten ist dabei, dass die Richterinnen und Richter im Gegensatz zu den übrigen Mitarbeitenden im Kanton Zug Wohnsitz haben müssen). Zu erwähnen ist überdies, dass in diesen Beträgen neu auch die Treue- und Erfahrungszulage enthalten ist. Sie erscheinen damit einzig aus diesem Grund höher als bisher, sind aber defacto unverändert.

B. Systematischer Fehler in der Abstufung der Löhne der Richterinnen und Richter

Im Rahmen einer nachträglichen Analyse hat das Obergericht festgestellt, dass mit der in der Vorlage vorgesehenen gerechtfertigten Zulagenerhöhung um 2,5 Prozent das Präsidium des Strafgerichts künftig mehr verdient als ein Mitglied des Obergerichts. Zudem war und ist im Kanton Zug die Abstufung zwischen der unteren und der oberen Instanz vergleichsweise gering. So bezieht das Präsidium des Obergerichts ungefähr gleich viel wie das Präsidium des erstinstanzlichen, ihm unterstellten Kantonsgerichts. Dies rührt daher, dass die faktische Präsidualzulage beim Obergericht vor Jahrzehnten rund dreimal tiefer angesetzt wurde als diejenige beim Kantonsgericht.

Die anstehende Revision bietet eine gute Gelegenheit, den systematischen Fehler beziehungsweise die ungenügenden Abstufungen etwas zu korrigieren. Mit einer Anpassung im Rahmen

der Teilrevision des Personalgesetzes kann auch für die nächste Amtsperiode der Gerichte, für welche die Weichen bereits im nächsten Jahr zu stellen sein werden, rechtzeitig Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

C. Anpassung von § 45 Abs. 3 und 4 des Personalgesetzes

In Absprache mit dem Obergericht ist § 45 Abs. 3 und 4 des Personalgesetzes folgendermassen anzupassen, um die hierarchisch korrekte Abstufung der Löhne der Richterinnen und Richter zu gewährleisten:

§ 45 Löhne der Richterinnen und Richter, der Landschreiberin oder des Landschreibers, der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson

³ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt ~~248'219~~ 252'000 Franken.

~~⁴ Der Jahreslohn der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 256'074 Franken.~~

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts erhalten eine Zulage von 5 Prozent des jeweiligen Jahreslohns.

D. Finanzielle Auswirkungen

Damit werden die Präsidien der höchsten Gerichte künftig rund 10 000 Franken mehr beziehen als das Präsidium des erstinstanzlichen Kantonsgerichts (als Vergleich: im Kanton Thurgau beträgt die Differenz zwischen den Präsidien der ersten und zweiten Instanz über 40 000 Franken). Die Mehrkosten dieser Anpassungen betragen jährlich rund 50 000 Franken und sind damit vertretbar.

E. Weiteres Vorgehen

Die Staatswirtschaftskommission wird sich an ihrer Sitzung vom 15. Juni 2022 mit der Vorlage befassen. Der Finanzdirektor wird die Kommission entsprechend informieren, damit diese die zusätzlichen Änderungen von § 45 Abs. 3 und 4 Personalgesetz berücksichtigen kann. Die vorberatende ad-hoc Kommission wird (wenn möglich) vor der Kantonsratssitzung vom 30. Juni 2022 einen Zirkularbeschluss in dieser Angelegenheit erwirken. Dieses Vorgehen ist mit den beiden Kommissionspräsidenten abgesprochen.

A	Investitionsrechnung	2022	2023	2024	2025
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				

4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand			50 000	50 000
	effektiver Ertrag				

Beilage 1:

- Synopse (Erlasstext)

Spezial-Synopse

Projekt Anstellungsbedingungen: Personalgesetz

Geltendes Recht	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)	Antrag FD 2022-075 vom 10. Juni 2022 (Löhne der Richterinnen und Richter)
	<p>Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:</p> <p>I.</p>	
	<p>Der Erlass BGS 154.21, Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 5. Mai 2018), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 45 Gehälter der Richterinnen und Richter, der Landschreiberin oder des Landschreibers, der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson</p> <p>¹ Das Jahresgehalt der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 23. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse, nach 12 Amtsjahren demjenigen der 25. Gehaltsklasse und nach 18 Amtsjahren demjenigen der 26. Gehaltsklasse.</p>	<p>§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu) Löhne der Richterinnen und Richter, der Landschreiberin oder des Landschreibers, der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 23. Lohnklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 24. Lohnklasse, nach 12 Amtsjahren demjenigen der 25. Lohnklasse und nach 18 Amtsjahren demjenigen der 26. Lohnklasse.</p>	<p>§ 45 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)</p>	<p>Antrag FD 2022-075 vom 10. Juni 2022 (Löhne der Richterinnen und Richter)</p>
<p>² Die Präsidentin/der Präsident des Strafgerichts sowie die Vorsitzenden einer Abteilung des Kantonsgerichts erhalten eine Zulage von 5 Prozent, die Präsidentin/der Präsident des Kantonsgerichts eine solche von 10 Prozent des jeweiligen Jahresgehaltes. Eine Kumulation der Zulagen ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Das Jahresgehalt der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 230 489.–.</p> <p>⁴ Das Jahresgehalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 237 783.–.</p> <p>⁵ Das Jahresgehalt der Landschreiberin oder des Landorschreibers entspricht im Minimum der ersten Stufe der obersten Gehaltsklasse und im Maximum dem Gehalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. In diesem Rahmen wird das Gehalt vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁶ Das Jahresgehalt der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse.</p>	<p>² Die Vorsitzenden einer Abteilung des Kantonsgerichts erhalten eine Zulage von 5 Prozent, die Präsidentin bzw. der Präsident des Strafgerichts eine solche von 7,5 Prozent und die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsgerichts eine solche von 10 Prozent des jeweiligen Jahreslohns. Eine Kumulation der Zulagen ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 248'219 Franken.</p> <p>⁴ Der Jahreslohn der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 256'074 Franken.</p> <p>⁵ Der Jahreslohn der Landschreiberin oder des Landorschreibers entspricht mindestens dem Minimum der 26. Lohnklasse und im Maximum dem Lohn der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. In diesem Rahmen wird der Lohn vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁶ Der Jahreslohn der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Lohnklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Lohnklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Lohnklasse.</p>	<p>³ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 252'000 Franken.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts erhalten eine Zulage von 5 Prozent des jeweiligen Jahreslohns.</p>

Geltendes Recht	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)	Antrag FD 2022-075 vom 10. Juni 2022 (Löhne der Richterinnen und Richter)
	<p>⁷ Bei der Festlegung der massgebenden Amtsjahre sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, so weit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.</p>	